

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

50. Jahrgang

13. August 2021

Nr. 15

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Beschluss über den Jahresabschluss 2017 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen.....	101
Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Suderburg	101
Neufassung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 17. Juni 2021	102

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Weste.....	102
Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen für das Haushaltsjahr 2021	103
Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2021	104

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Beschluss über den Jahresabschluss 2017 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Hansestadt Uelzen beschließt den Jahresabschluss 2017 nach § 129 NKomVG und erteilt dem Bürgermeister Entlastung.

Die in der Anlage zur Vorlage aufgeführten unerheblichen überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen werden gem. § 117 NKomVG zur Kenntnis genommen.

Die Änderungen bei den in der Anlage zur Vorlage aufgeführten erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen werden gem. § 117 NKomVG genehmigt. Der Jahresfehlbetrag des Braschen Lehens in Höhe von -19.658,79 € ist der entsprechenden Rücklage zu entnehmen. Die Jahresüberschüsse des Eschemann Lehens in Höhe von 402,41 €, des Mestwarth Lehens in Höhe von 18,61 € und der Margarethe-Graff-Stiftung in Höhe von 426,04 € sind der jeweiligen zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Der verbleibende Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses der Kernstadt in Höhe von 2.672.947,41 € ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO zur Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge zu verwenden. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 950.621,70 € ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO zur Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge zu verwenden.

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Uelzen, den 20.07.2021

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Suderburg

Am 30.07.2021 erfolgte die Bekanntmachung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Suderburg „In den Twieten V“ zugleich Aufhebung des Bebauungsplanes Suderburg „In den Twieten II“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durch die Mitgliedsgemeinde Suderburg. Da die oben genannte Bebauungsplanänderung und Erweiterung von der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, wurde gemäß § 13 a Absatz 2 Nummer 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Die 3. Berichtigung umfasst einen Teilbereich im OT Suderburg, östlich der Bahnhofstraße, südlich der Straße „In den Twieten“ bis nördlich der Oldendorfer Straße, der identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich der vorgenannten Bebauungsplanänderung und Erweiterung ist.

Die 3. Berichtigung sowie der eigentliche Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Suderburg mit der 1., 2., 4. und 5. Berichtigung und den bisherigen 29 Änderungen nebst den jeweiligen Erläuterungsberichten bzw. Begründungen können bei der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 3. Berichtigung sowie des eigentlichen Flächennutzungsplanes mit den vorgenommenen Berichtigungen und den vorgenommenen Änderungen Auskunft erhalten.

Die 3. Berichtigung ist bereits mit der Bekanntmachung der oben genannten Bebauungsplanänderung und Erweiterung am 30.07.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen wirksam geworden.

Suderburg, den 30.07.2021

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

(Siegel)

Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung, Scheuermann

Neufassung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 17. Juni 2021

Die Zweckverbandsversammlung der KVHS Uelzen/Lüchow-Dannenberg hat in ihrer Sitzung vom 17. Juni 2021 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule sind, sofern diese nicht gebühren frei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen.

§ 2 Höhe der Teilnehmergebühren

1. Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebühren-satzung zu berücksichtigen sind, für:
 - 1.1 Kurse (außer Berufliche Bildung/ EDV)
je Unterrichtsstunde 3,00 – 4,50 €
 - 1.2 Kurse im Bereich Berufliche Bildung/ EDV
je Unterrichtsstunde 4,00 – 6,00 €
 - 1.3 Zweiter Bildungsweg
je Unterrichtsstunde 1,00 – 3,00 €
2. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7
3. Zusätzlich wird für Veranstaltungen im Sinne 1.1 bis 1.3 eine einmalige Veranstaltungsgebühr erhoben.
je Veranstaltung 3,00 – 5,00 €
4. Sonstige Veranstaltungen und Veranstaltungen mit besonderem Aufwand sind mit einer am Einzelfall orientierten Kostendeckung durchzuführen (z.B. Vorträge, Studienreisen, Lehrgänge, etc.)

§ 3 Sonstige Gebühren

Es kann für Teilnahmebescheinigungen oder Ausstellen von Zertifikaten eine angemessene Bearbeitungsgebühr erhoben werden, ebenso für Mahnungen.

§ 4 Ermäßigung von Teilnehmergebühren

1. Die gemäß §2 Abs. 1 Nr. 1.1 u. Nr.3 zu entrichtenden (Teilnehmer) Gebühren können auf vorherigen schriftlichen Antrag herabgesetzt werden um:
 - 1.1. Empfänger von Grundsicherung (Je U-Std.): 50%

2. Anträge auf Ermäßigung der Teilnehmergebühr sind bei der Anmeldung zu stellen.
Über die Ermäßigung entscheiden nach Überprüfung die Geschäftsstellen.
3. Auf Antrag kann der/die Geschäftsführer/in der KVHS auch in anderen Fällen Gebührenermäßigung bewilligen

§ 5 Fälligkeit

1. Die Teilnehmergebühren werden mit Kursbeginn fällig. Sie sind spätestens bis zum 2. Veranstaltungstermin zu zahlen.
2. Bei Lehrgängen und Langzeitmaßnahmen kann Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 6 Entrichtung der Teilnehmergebühr

1. Die Anmeldung zu einem Kurs verpflichtet zur Zahlung der Teilnehmergebühr für das Semester, auch wenn der Kurs nicht vollständig oder gar nicht besucht wird. Teilnehmer des Zweiten Bildungsweges haben, falls sie die Teilnahme einstellen, die Teilnehmergebühren für das laufende Semester zu zahlen.
2. Bei einer nachträglichen Anmeldung zu einem Kurs oder Lehrgang des Zweiten Bildungsweges ist die Teilnehmergebühr von dem Monat an zu entrichten, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

§ 7 Gebührenerstattung

Teilnehmergebühren können bis zum Ende eines Semesters von der KVHS zurückerstattet werden:

1. in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesetzt werden muss.
2. anteilig, wenn mindestens ein Viertel der vorgesehenen Veranstaltung aus Gründen ausfällt, die die KVHS zu vertreten hat. Auf Antrag kann der/die Geschäftsführer/in der KVHS in besonderen Fällen, z.B. längere Krankheit, persönliche Umstände, Gebührenerstattung bewilligen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührensatzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Uelzen, den 19. Juli 2021

Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung
Dr. Blume

Geschäftsführer
Skiba

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Weste

Öffentliche Auslegung der Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Testorf

Der Rat der Gemeinde Weste hat am 15.07.2021 beschlossen eine Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Testorf. aufzustellen. Gleichzeitig wurde für die Satzung ein Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Der Geltungsbereich der Satzung kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Der Entwurf dieser Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

23.08.2021 bis zum 24.09.2021

während der Öffnungszeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung **im Gemeindebüro der Gemeinde Weste, Feuer-**

wehr-Gerätehaus, 29599 Weste zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

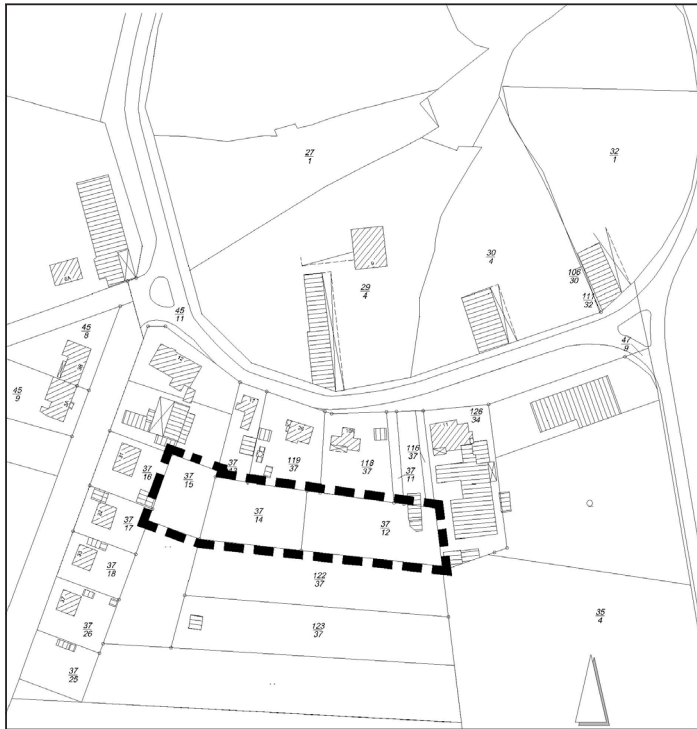
Zusätzlich liegen die Unterlagen während der Öffnungs-/Servicezeiten (Mo., Di., Do., Fr.: 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mo.: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Do.: 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr) sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, zur allgemeinen Einsicht aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in dieser Zeit über den Inhalt, den Zweck und die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Ferner sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse <https://uvp.niedersachsen.de> (zentrales Internetportal des Landes Niedersachsen) oder unter <http://www.bevensen-ebstorf.de> / Bürger / Bauleitplanung / Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren > Gemeinde Weste abrufbar.

Stellungnahmen können während des o.g. Auslegungszeitraumes schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift im Gemeindebüro erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Weste, den 04.08.2021

GEMEINDE WESTE

Der Bürgermeister
gez. Ritzer



Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Altenmedingen in der Sitzung am 30.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.457.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.535.100 €

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.408.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.448.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	108.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € als unerheblich

Altenmedingen, den 30.03.2021

Bürgermeister
Marquard

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Altenmedingen während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Altenmedingen, den 05. August 2021

Bürgermeister
Marquard

Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Verfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wriedel in der Sitzung am 26.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.129.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.281.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.960.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.169.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	300.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	492.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 320.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 Euro als unerheblich.

Wriedel, den 26.04.2021

*Bürgermeister
Peter*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Wriedel während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Wriedel, den 05. August 2021

*Bürgermeister
Peter*